

rufseifer darstellen. Dem angeschuldigten Redakteur Eckardt muß gleichfalls der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zugebilligt werden, da er als Nichterlebensbürger als berechtigt angesehen werden muß, die deshalb auch ihn angehenden Verhältnisse zu besprechen, und da es zu den ersten Aufgaben der Presse gehört, auf die Abstellung öffentlicher Mißstände hinzuweisen.

* **Peter Ganter vor Gericht.** (Vgl. Nr. 166, 167, 168, 170, 173 d. Bl.)— Zu dem in Nr. 173 d. Bl. mitgeteilten Urteil gegen Peter Ganter und Kurt Hamburg sind nach Mitteilung der »Leipziger Zeitung« für das Gericht folgende Gründe maßgebend gewesen:

Das Gericht hat nicht angenommen, daß der Angeklagte Peter Ganter die Absicht gehabt hat, gegen das Postgesetz zu verstoßen. Es ist aber auch der formelle Verstoß zur Verurteilung genügend. Es war der vierfache Betrag der hinterzogenen Postsendungen als Strafe zu bemessen. Dagegen hat das Gericht die Ausdehnung der Strafe auf die ganzen Sendungen abgelehnt. Ein unlauterer Wettbewerb liegt nicht vor, da nicht davon gesprochen werden kann, daß hier ein besonders günstiges Angebot gemacht worden ist. Das Gericht hat auch nicht fahrlässige Körperverletzung angenommen. Ferner lehnte das Gericht ab, daß eine Beleidigung vorliege. In der Münchener Karte ist weder objektiv noch subjektiv eine Beleidigung zu erblicken. In den Karten, die an das übrige Reich verschickt worden sind, mag die objektive Beleidigung dahingestellt sein. Jedoch hat das Gericht nicht angenommen, daß der Angeklagte sich der Beleidigung bewußt gewesen ist. Bei der Münchener Karte muß auch die Anklage wegen Betrugs entfallen. Bei den übrigen Karten sind die Merkmale des Betruges und der Urkundenfälschung gegeben. Durch die Vorpiegelung, daß der Adressat in eine Skandalaffäre verwickelt sei, wollte Ganter den Empfänger täuschen und zum Ankauf des Buches bewegen. Durch den Ankauf des für den Käufer wertlosen Buches trat eine Vermögensschädigung des Käufers ein. Der Angeklagte mußte sich der Rechtswidrigkeit des Unternehmens bewußt gewesen sein. Eine Einheitlichkeit der Tat ist bei der ganzen Handlung ohne Zweifel. In einer Reihe von Fällen ist vollendeter Betrug nachgewiesen. Die Karten enthielten eine arglistige Täuschung, durch die Ganter sich Vermögensvorteile verschaffen wollte. Sie sind ihrem Wesen nach für die straf- und zivilrechtliche Verfolgung als Urkunden zu betrachten. Beide Vergehen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang.

Bei dem Angeklagten Hamburg kann von einer Teilnahme am Betrug nicht die Rede sein, aber er mußte sich klar sein, daß sämtliche Merkmale, die bei Ganter für die Urkundenfälschung maßgebend waren, auch für ihn in Betracht kamen. Er war jedoch lediglich Gehilfe. Es ist ganz belanglos, daß das Vergehen in der Schweiz begangen worden ist.

Bei der Strafzumessung kam bei Ganter strafmildernd in Betracht, daß er ohnehin schwer durch den Verlust seines Vermögens betroffen worden ist und daß der Schaden für den einzelnen nur ein geringer ist. Bei der Straftat der Urkundenfälschung sind ihm selbst mildernde Umstände zugebilligt worden. Strafmildernd kamen auch in Betracht seine anormale Veranlagung und seine psychopathische Belastung, straferschwerend, daß er bereits wegen derselben Vergehen Vorstrafen erlitten hat, ferner, daß der Kreis der in Mitleidenschaft gezogenen Personen sehr groß war und daß auch die Beunruhigung, die durch die Karten hervorgerufen ist, eine recht bedeutende gewesen ist. Da Ganter durch sehr lange Zeit sich in der Untersuchungshaft befunden hat und, wie das Gericht sich überzeugt hat, ihn diese sehr schwer getroffen hat, ist ihm die Untersuchungshaft in erheblichem Maße anzurechnen. Zu einer Aberkennung der Ehrenrechte liegt kein Anlaß vor.

Der Angeklagte Kurt Hamburg befand sich als Angestellter in einer gewissen Zwangslage, und das mußte auch in eine gewisse Berücksichtigung gezogen werden. Andererseits kam als straferschwerend in Betracht, daß er bereits schwere Vorstrafen erlitten hat.

Vom schwedischen Verlagsbuchhandel. — Neue Aktiengesellschaften:

In Stockholm wurde die Aktiengesellschaft »Bokförlagsaktiebolaget Eos« gegründet mit einem Aktienkapital von 50 300 Kr., das bis auf 150 000 Kr. erweitert werden kann. Als

Grundlage des Verlags ist »Aktiebolaget Ekmans förlag« angekauft worden. Den Vorstand bilden Verlagsbuchhändler K. Blomqvist, Grundbesitzer E. G. Carlsson und Dr. phil. G. Stjernström.

»F. G. Askerbergs bokförlag« in Stockholm wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Vorstand besteht aus Buchhändler S. Falk, Journalist S. Falk und Buchhändler A. Askerberg. Das Aktienkapital beträgt 12 000 Kr. und kann bis auf 36 000 Kr. erhöht werden.

(»Nordisk Boghandlertidende«.)

W. Hagelberg Akt.-Ges., Berlin. —

Bilanz per 31. März 1909.

Debet.

	ℳ	Ⓢ
An Grundstückskonto Marienstraße 19/22	737 060	—
„ Gebäuderkonto	402 000	—
„ Grundstückskonto Marienstraße 13	208 000	—
„ Maschinenkonto I	80 000	—
„ „ II	244 000	—
„ Utensilienkonto	43 000	—
„ Originale- und Urheberrechtekonto	80 000	—
„ Lithographienkonto	175 000	—
„ Platten- und Schnittkonto	56 000	—
„ Walzenkonto	25 000	—
„ Steinkonto	132 000	—
„ Zinkdruckplattenkonto	900	—
„ Patente- und Musterrechtekonto	1	—
„ Feuerversicherungskonto	17 000	—
„ Fuhrwerkskonto	1	—
„ Materialienkonto		
Bestand laut Inventur	190 497	16
„ Warenkonto		
Bestand laut Inventur	676 719	50
„ Konto Filiale London		
Bestand laut Inventur	336 700	25
„ Konto Filiale New York		
Bestand laut Inventur	674 121	96
„ Kontokorrentkonto		
Debitoren	437 488	81
„ Wechselkonto	82 274	53
„ Kassakonto	126 274	71
	4 724 038	92

Kredit.

	ℳ	Ⓢ
Per Aktienkapitalkonto	3 200 000	—
„ Hypothekenschuldenkonto	740 000	—
„ Reservefondskonto	264 940	40
„ Kontokorrentkonto		
Kreditoren	120 982	08
„ Dividendenkonto		
nicht erhobene Dividende	450	—
„ Vorkredenkonto		
Rückstellung für Abzüge und Verluste	40 000	—
„ Arbeiterstiftungskonto	100 000	—
„ Gewinn- und Verlustkonto	257 666	44
	4 724 038	92

Gewinn- und Verlustkonto.

Debet.

	ℳ	Ⓢ
An Geschäftskostenkonto	306 020	02
„ Zinsenkonto		
Verbrauch	40 441	28
„ Abschreibungen auf		
Gebäuderkonto Marienstr. 19/22 ℳ	8 184,—	
Grundstückskonto Marienstr. 13 „	4 000,—	
Maschinenkonto I	8 841,20	
„ II	27 711,33	
Utensilienkonto	5 112,66	
Steinkonto	14 223,20	
Zinkdruckplattenkonto	945,55	
Patente- und Musterrechtekonto „	253,25	
Originale- u. Urheberrechtekonto „	93 521,71	
Lithographienkonto	180 442,64	
Platten- und Schnittkonto	56 151,01	
Walzenkonto	12 604,77	
„ Reingewinn	411 991	32
	257 666	44
	1 016 119	06